



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

## Ratsbüro

An den Grossen Rat

09.5009.02

09.5030.02

Basel, 2. November 2010

Beschluss des Ratsbüros vom  
vom 11. Oktober 2010

### Schreiben des Ratsbüros

**zum Anzug Christine Heuss und Konsorten betreffend Kompetenzklärung für die interkantonalen (Prüfungs-) kommissionen sowie zum Anzug Helmut Hersberger und Konsorten betreffend Bildung gemeinsamer Kommissionen BL / BS zur Bearbeitung partnerschaftlicher Geschäfte**

## I. Auftrag

1. Am 18. März 2009 überwies der Grosse Rat den **Anzug betreffend Kompetenzklärung für die interkantonalen (Prüfungs-) kommissionen** (09.5009.01, Anzug Christine Heuss, Anhang 1) an das Ratsbüro zur Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung mit Frist bis zum 18. März 2011 und am 24. Juni 2009 mit Frist bis zum 24. Juni 2011 als Anzug die Motion **betreffend "Bildung gemeinsamer Kommissionen BL / BS zur Bearbeitung partnerschaftlicher Geschäfte"** (09.5030.01, Anzug Helmut Hersberger, Anhang 2 als "Motion"), zu welcher der Regierungsrat bereits Stellung genommen hatte (09.5030.02, ebenfalls Anhang 2).

Mit Beschluss vom 20. April 2009 setzte das Büro eine Subkommission ein, bestehend aus Mirjam Ballmer (Vorsitz), Daniel Stolz und Conradin Cramer, zur Bearbeitung des Anzugs Christine Heuss. Am 22. Juni 2009 hat das Büro zudem entschieden, dieser Subkommission den Anzug Helmut Hersberger im Fall einer Überweisung ans Büro ebenfalls zur Bearbeitung zuzuweisen.

Die Subkommission hat sich am 7. Mai 2009, am 25. September 2009, am 10. Mai 2010 sowie in reduzierter Besetzung am 12. Juli und am 23. August 2010 zur Behandlung der Anzüge Christine Heuss und Helmut Hersberger getroffen.

2. Aus dem Text des Anzugs Christine Heuss geht hervor, dass die Arbeit in den Interparlamentarischen Kommissionen aufgrund unklarer Kompetenzen unbefriedigend sei, und dass die IPKs wegen fehlender Informationen ihre Aufsichtspflicht in wesentlichen Punkten nicht wahrnehmen könnten. In diesem Zusammenhang werden diverse Fragen gestellt, zu denen im Einzelnen weiter unten (vgl. unter V) Stellung genommen wird.
3. Der Anzug Helmut Hersberger wirft die Idee auf, das bisherige System für partnerschaftliche Geschäfte dahingehend zu ändern, dass anstelle der Vorberatung in den jeweiligen Kommissionen von Anfang an eine gemeinsame Kommission BS/BL gebildet wird, welche für die Dauer der Behandlung dieses Geschäfts bestehen bleibt (analog einer Spezialkommission).

Die Regierung hat mit Stellungnahme vom 27. Mai 2009 die Auffassung vertreten, dass die Motion rechtlich unzulässig sei. Man habe die Regierungen beider Basel dazu verpflichtet wollen, ihre Vereinbarung vom Februar 1977 teilweise neu auszuhandeln, was einen Eingriff in die den Regierungen vorbehalten ausschliessliche Vertragskompetenz darstellen würde. Zudem sei es nicht möglich, eine Partei zu einem bestimmten Vertragsschluss zu verpflichten. Die Regierung hat hingegen festgehalten, dass rechtlich nichts gegen eine Überweisung als Anzug sprechen würde, dass aufgrund der Thematik eine solche aber an das Büro des Grossen Rates nahe liege.

## II. IPKs und IGPKs

### 1. Definition der Begriffe

Es ist unerlässlich, zwei Begriffe auseinander zu halten, die nicht konsequent angewendet werden. Es sind dies die Begriffe IPK und IGPK:

#### a) Interparlamentarische Kommissionen (IPK)

IPKs sind zeitlich beschränkte **Begleitgruppen**, die während der Aushandlung eines wichtigen genehmigungspflichtigen Staatsvertrages als Informationsgremien bestehen, welche die Vertragsverhandlungen auf Basis von §85 Abs. 2 der Kantonsverfassung begleiten. Sofern sich die Verhandlungen auf eine zu schaffende interkantonale Institution beziehen, kann nach Zustandekommen des Vertrages zur Gewährleistung der parlamentarischen Begleitung eine IGPK (vgl. unter b) eingesetzt werden.

Ausnahme: Die Abkürzung "IPK-NWCH" steht nicht für eine Begleitgruppe, sondern für "Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz", die hier nicht behandelt wird.

#### b) Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen (IGPK)

IGPKs sind Interparlamentarische **Oberaufsichtskommissionen** ohne zeitliche Beschränkung. Im Gegensatz zu einer innerkantonalen GPK, die den Grossen Rat in der Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung unterstützt (eigene Erhebungen, Prüfung der Verwaltungsberichte des Regierungsrates, des Appellationsgerichts und der Ombudsstelle, Einsicht in sämtliche staatlichen Akten), beschränkt sich das Oberaufsichtsrecht einer IGPK auf den Vollzug des Staatsvertrags im weiteren Sinn. So prüft sie die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, sofern ein solcher besteht, und nimmt den jeweiligen Geschäftsbericht zumindest zur Kenntnis (Universitätsvertrag §20 Abs. 5, Kinderspitalvertrag §19a Abs. 5, Rheinhafenvertrag §39 Abs. 1, Fachhochschulvertrag §16 Abs. 5, Konkordat über die Polizeischule Hitzkirch Art. 16 Abs. 1). Die IGPKs stellen ein Konglomerat zwischen GPK und Finanzaufsicht dar.

#### c) IPK FHNW

Bei der "IPK FHNW" handelt es sich um eine Interparlamentarische *Oberaufsichtskommission* und keine *Begleitgruppe*. Sie müsste daher korrekterweise "IGPK FHNW" genannt werden.

Im Folgenden umfasst der Begriff "Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission" oder "IGPK" alle IGPKs sowie die IPK FHNW.

## 2. Kompetenzen der einzelnen IGPKs

Im Jahr 2008 erstellte eine Arbeitsgruppe im Auftrag des Büros des Grossen Rates und des Büros des Landrates ein Manual, welches in übersichtlicher Form die einzelnen Verträge und die darin enthaltenen Regelungen und Kompetenzen aufzeigt. Dieses Manual ist weiterhin gültig und kann für die Beantwortung vieler Fragen herangezogen werden.

### a) IGPK Universität (BL, BS)

Kompetenzen gemäss §20 Abs. 5 und 6 des Universitätsvertrags (442.400):

- Prüfung des Staatsvertrag-Vollzugs mit Bericht an Parlament
- Prüfung der Berichterstattung zum Leistungsauftrag
- Kenntnisnahme des Geschäfts- und des Revisionsberichts
- Informationsrechte gegenüber dem Universitätsrat
- Ersuchen an die Regierung, dem Parlament Änderungen des Staatsvertrags oder besondere oberoaufsichtsrechtliche Massnahmen zu beantragen
- Aufträge an die Finanzkontrolle
- weitere Zuständigkeiten und Kompetenzen im Rahmen des Oberaufsichtsrechts gemäss gemeinsamen Parlamentsbeschlusses

### b) IGPK UKBB (BL, BS)

Kompetenzen gemäss §19a Abs. 5 und 6 des Kinderspitalvertrags (331.300):

- Prüfung des Staatsvertrag-Vollzugs mit Bericht an Parlament
- Prüfung der Berichterstattung zum Leistungsauftrag
- Kenntnisnahme des Geschäfts- und des Revisionsberichts und Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung an das Parlament (gemäss §9c Abs. 5 des Spitalgesetzes, 330.100)
- Informationsrechte gegenüber dem Kinderspitalrat
- Ersuchen an die Regierung, dem Parlament Änderungen des Staatsvertrags oder besondere oberoaufsichtsrechtliche Massnahmen zu beantragen
- Aufträge an die Finanzkontrolle
- weitere Zuständigkeiten und Kompetenzen im Rahmen des Oberaufsichtsrechts gemäss gemeinsamen Parlamentsbeschlusses

## c) IGPK Häfen (BL, BS)

Kompetenzen gemäss §39 Abs. 1 und 2 des Rheinhafenvertrags (955.400):

- Prüfung des Staatsvertrag-Vollzugs mit Bericht an Parlament
- Prüfung des Geschäfts- und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Informationsrechte gegenüber den Leitungs- und Aufsichtsorganen, Akteneinsichtsrecht und Auskunftsrecht gegenüber Organen und Mitarbeitenden
- Ersuchen an die Regierung, dem Parlament Änderungen des Staatsvertrags oder besondere oberoaufsichtsrechtliche Massnahmen zu beantragen
- weitere Aufgaben und Befugnisse im Rahmen des Oberaufsichtsrechts gemäss Parlamentsbeschluss eines Parlaments

## d) IPK FHNW (AG, BL, BS, SO)

Kompetenzen gemäss §16 Abs. 5 und 6 des Fachhochschulvertrags (428.100):

- Prüfung des Staatsvertrag-Vollzugs mit Bericht an Parlament
- Prüfung der Berichterstattung zum Leistungsauftrag
- Kenntnisnahme des Geschäfts- und des Revisionsberichts
- Informationsrechte gegenüber den Leitungs- und Aufsichtsorganen, Akteneinsichtsrecht und Auskunftsrecht gegenüber Organen und Mitarbeitenden
- Anträge auf Änderung des Staatsvertrags oder auf besondere oberoaufsichtsrechtliche Massnahmen an die Parlamente
- Aufträge an die Finanzkontrolle
- weitere Aufgaben und Befugnisse im Rahmen des Oberaufsichtsrechts gemäss Parlamentsbeschluss eines Parlaments

## e) IGPK Hitzkirch (11 Kantone: AG, BL, BS, BE, LU, NW, OW, SZ, SO, UR und ZG.)

Kompetenzen gemäss Art. 16 Abs. 1 und 2 des Konkordats (510.700):

- Prüfung der Ziele und deren Verwirklichung
- Prüfung der mehrjährigen Finanzplanung
- Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung
- Prüfung des Berichts der externen Buchprüfungsstelle.
- Akteneinsichtsrecht und Auskunftsrecht gegenüber Organen, Mitarbeitenden, Auszubildenden und Auszubildenden
- Berichterstattung an die Legislativen und Empfehlungen an die Konkordatsbehörde

### III. Ausgangslage und Herausforderung

Die heutige Ausgestaltung der Kompetenzen der IGPKs ist in den diversen interkantonalen Verträgen unterschiedlich, teilweise unklar formuliert und widerspricht in einem Fall gar dem Gesetzeswortlaut: §6 Abs. 2 lit. i des UKBB Vertrags (Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung durch den Spitalrat) versus §9c des Spitalgesetzes (Genehmigung des Geschäftsbericht und Jahresrechnung durch die Parlamente). Dies hat zur Folge, dass die Aufgaben und Kompetenzen der IGPKs nicht genügend klar sind, um sie dezidiert wahrnehmen zu können. Dementsprechend fehlt es regelmässig an Durchsetzungswillen und -kraft, was sich wiederum in mangelndem Einfluss der IGPKs auf die Meinungsbildung rund um die zu beaufsichtigenden Institutionen und auf die verantwortlichen Exekutiv-Mitglieder widerspiegelt.

Die anhaltende Entwicklung in Richtung vermehrter interkantonomer Kooperation, die auch in der Kantonsverfassung als Ziel definiert ist (§3 der Kantonsverfassung), bringt eine Kompetenzverschiebung von der Legislative zur Exekutive mit sich und einen Verlust an gegenseitiger Gewaltenhemmung ("checks and balances"). Um den grundsätzlich sinnvollen Trend in Richtung überkantonomer Zusammenarbeit trotzdem unterstützen zu können, müssen die interparlamentarischen Gremien ihre Oberaufsichtsfunktion effektiver wahrnehmen können. Die parlamentarischen Mitwirkungs- und Oberaufsichtsrechte sollen gestärkt werden. Zurzeit laufen in mehreren Kantonen entsprechende Bestrebungen, so zum Beispiel im Kanton Zürich (vgl. Vernehmlassung zu einer Gesetzesvorlage, die den verstärkten Einbezug des Kantonsrates im Bereich Aussenbeziehungen zum Ziel hat, über

[www.vernehmlassungen.zh.ch/internet/sk/de/vernehm/suche.html](http://www.vernehmlassungen.zh.ch/internet/sk/de/vernehm/suche.html).

Auch die Oberaufsichtskommission des bernischen Grossen Rates befasst sich intensiv mit diesem Thema. Sie hat dazu auf den 4. Februar 2011 eine Tagung organisiert, an welcher eine Vertretung des Grossen Rates Basel-Stadt teilnehmen wird.

( [www.be.ch/web/kanton-mediencenter-mm-detail?id=9263#dok](http://www.be.ch/web/kanton-mediencenter-mm-detail?id=9263#dok)).

## IV. Handlungsmöglichkeiten des Parlaments

Im Bewusstsein darum wie schwierig es ist, Vertragsanpassungen vorzunehmen, sollen in erster Linie die Handlungsmöglichkeiten unter den bestehenden Verträgen ausgelotet werden, und erst in zweiter Linie jene, die einer Vertragsanpassung bedürften.

### 1. Handlungsmöglichkeiten innerhalb der bestehenden Verträge

a) Innerhalb der bestehenden Verträge können den IGPKs durch das jeweilige Parlament, respektive - je nach Vertrag - durch die Parlamente gemeinsam, weitere Zuständigkeiten und Kompetenzen im Rahmen des Oberaufsichtsrechts übertragen werden (vgl. unter II. 2. Kompetenzen).

Je nach Bedeutung, die den IGPKs in Zukunft zukommen soll, und je nach Entlastung, welche die Parlamente wünschen, müssen Letztere entscheiden, welche Kompetenzen sie an die Interparlamentarischen Oberaufsichtskommissionen delegieren möchten: Sollen die IGPKs durch Übernahme aller entsprechenden Kompetenzen das Parlament gänzlich von der interkantonalen Oberaufsichtsfunktion entlasten, durch die selektive Übernahme von absehbaren Routineentscheiden das Parlament hingegen nur teilweise entlasten oder sollen die IGPKs die Geschäfte jeweils zu Händen des Grossen Rates "nur" vorbereiten, wobei alle Entscheide durch die Plenarversammlungen gefällt werden?

So wäre zum Beispiel denkbar, den IGPKs nur für unproblematische Routine-Entscheiden eine abschliessende Kompetenz zu geben, um das Plenum von "unbefriedigenden Pro-forma-Beschlüssen" zu entlasten. Aussergewöhnliche Fälle könnten hingegen weiterhin vor die Plenarversammlungen kommen, so etwa Beschlüsse von grösserer Tragweite, die breiter abgestützt werden sollten, oder Beschlüsse bei unbefriedigender Leistungserbringung der Institution. Andererseits könnte den IGPKs die Kompetenz zu abschliessenden Entscheiden aber auch umfassend übertragen werden. In diesem Fall würden die IGPKs ihre Entscheide mit der entsprechenden Grundlage den Parlamenten jeweils erst nachträglich und nur zur Kenntnisnahme unterbreiten.

Wie bereits oben dargestellt, ist eine Kompetenz-Delegation der Parlamente an die IGPKs mit Ausnahme der IGPK Hitzkirch in den Verträgen vorgesehen und könnte ohne Vertragsänderung realisiert werden. Bei den Verträgen Universität und Kinderspital bräuchte es die Koordination unter den Kantonen für eine gemeinsame Kompetenzübertragung. Der Vertrag der IGPK Hitzkirch regelt die Kompetenzen der IGPK in einer - immerhin interpretationsbedürftigen - Formulierung abschliessend und sieht keine explizite Übertragung weiterer Kompetenzen vor. Hier bräuchte es demnach eine Vertragsänderung.

b) Heute gilt im Kanton Basel-Stadt die Praxis, die IGPKs mit Delegierten aus der betreffenden Sachkommission und aus den beiden Oberaufsichtskommissionen zu besetzen. Eine Möglichkeit, den IGPKs mehr Gewicht zu verleihen, könnte darin gesehen werden, alle Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen mit Parlaments-

mitgliedern aus einem eigens dafür geschaffenen Delegiertenpool zu besetzen, wie dies im Kanton Basel-Landschaft der Fall ist. Damit hätten die IGPK-Mitglieder zum grössten Teil Einsitz in mehrere IGPKs und könnten sich auf interkantonale Anliegen und Oberaufsichtsaufgaben konzentrieren. Einerseits liessen sich damit wohl eine Vergrösserung des Know-hows und reibungslosere Abläufe in der überparlamentarischen Arbeit erzielen, andererseits könnte eine Konzentration dieser Aufgabe auf wenige Parlamentsmitglieder aber zu einer zeitlichen Überbelastung führen, insbesondere wegen der zeitlichen Parallelität der Aktivitäten. Ausserdem wird die heutige baselstädtische Praxis von einem breiten Konsens getragen, was gegen eine Anpassung spricht.

Sollte dennoch ein einheitlicher Delegiertenpool ähnlich dem Baselbieter-Modell geschaffen werden, müsste der Bürobeschluss vom 8. Januar 2007 geändert werden, der die Besetzung der einzelnen IGPKs wie folgt regelt:

IGPK Universität:	2 GPK, 2 FKom, 3 BKK
IGPK UKBB:	2 GPK, 2 FKom, 3 GSK (aktuell Präsidium BS)
IGPK Häfen:	1 GPK, 1 FKom, 3 WAK (aktuell Präsidium BS)
IPK FHNW:	1 GPK, 1 FKom, 3 BKK

c) Ausserdem könnten die IGPKs mit beratenden parlamentsexternen Fachpersonen mit entsprechender Sachkompetenz gestärkt werden. Eine solche parlamentsfremde Besetzung des Gremiums IGPK könnte allerdings das Parlament ebenso schwächen, auch wenn die Externen jeweils nur beratend und ohne Stimmrecht tätig wären. Die IGPKs sollen parlamentarische Oberaufsichtsgremien bleiben.

Sofern die parlamentsexternen Fachpersonen zu ständigen Mitgliedern der Kommissionen gewählt werden sollten, bräuchte es eine Anpassung der Verträge.

d) Eine andere Möglichkeit für eine Stärkung der IGPKs bestünde darin, das Sekretariat, das jetzt zusammen mit dem Präsidium zwischen den Kantonen hin- und herwechselt, an einem Ort zu konzentrieren und die Sekretariatsarbeiten aller IGPKs dort zu erledigen. Auf diese Weise wäre ebenfalls eine Konzentration des Know-hows und damit eine Stärkung der IGPKs zu erzielen.

Um ein ständiges Sekretariat einzurichten, müssten allenfalls die IGPK-eigenen Geschäftsordnungen angepasst werden. Sollen alle Sekretariate miteinbezogen werden, müsste dies koordiniert erfolgen. Die IGPK Hitzkirch verfügt bereits heute über ein ständiges Sekretariat, das professionell geführt und von der Schule zur Verfügung gestellt wird.

Es wird empfohlen, den IGPKs ein eigenes Budget zu gewähren, wie dies unter dem Baseltädtischen Präsidium bereits heute der Fall ist: Gemäss Beschluss des Ratsbüros vom 3. Mai 2010 verfügen die interkantonalen Oberaufsichtskommissionen über ein eigenes Budget von jährlich CHF 5'000, sofern das Präsidium bei Basel-Stadt liegt.



## 2. Handlungsmöglichkeiten durch Vertragsanpassungen

a) Vertragsänderungen können einerseits natürlich durch parlamentarische Vorstösse angeregt werden oder aber - mit Ausnahme der IPK FHNW und der IGPK Hitzkirch - gemäss Verträgen auch durch direkte Ersuchen der IGPKs an die Regierungen, die dadurch beauftragt werden, Vertragsänderungen entsprechend den rechtlich vorgegebenen Verfahren in die Wege zu leiten (vgl. unter II. 2. Kompetenzen).

Konkret geplante parlamentarische Vorstösse sollten möglichst mit den Parlamenten der Partnerkantone koordiniert werden, Vorstösse aus den IGPKs an die für die Verträge zuständigen Regierungen bedürfen hingegen keiner zusätzlichen Koordination und haben den Vorteil, ohne "Umweg" über die Parlamente direkt bei der zuständigen Instanz anzukommen und verbindlich zu sein. In der Praxis hat dies bisher aber schlecht funktioniert. Im Kanton Basel-Landschaft wurde deshalb ein Vorstoss zur Stärkung der IGPKs eingereicht, welcher ein stärkeres Instrument zur Mitsprache des Parlaments verlangt. Das Büro empfiehlt, dieses Anliegen zu unterstützen und wird einen entsprechenden Vorstoss prüfen.

Eine Vertragsanpassung bräuchte es, wenn die Parlamente für die IGPKs Kompetenzen wünschen, die über die im Rahmen des Oberaufsichtsrechts delegierbaren (vgl. unter IV.1.a) hinausgehen. Denkbar wären hier zum Beispiel Mitspracherechte bei der Erstellung von Leistungsaufträgen. Dies ginge allerdings über das Oberaufsichtsrecht der IGPKs hinaus.

b) Ein Grund für die teils unklaren Kompetenzen der IGPKs liegt in den unterschiedlichen Formulierungen und Kompetenzregelungen der Verträge, die zur Unübersichtlichkeit führen. Erstrebenswert wäre eine Vereinheitlichung des Regelwerks und der Formulierungen; falls nicht für die bestehenden Verträge, so doch zumindest für die künftigen. Eventuell könnte eine Vereinheitlichung der Verträge durch ein Manual erreicht werden, das der Regierung und den Interparlamentarischen Begleitgruppen als Leitplanken für Vertragsverhandlungen dienen würde. Das Büro behält sich vor, zu gegebener Zeit eine externe Stelle mit der Ausarbeitung von entsprechenden Eckwerten zu beauftragen, ohne allerdings Minimalstandards festzuhalten und die Parlamente damit in ihren Rechten einzuschränken.

## 3. Weitere Handlungsmöglichkeiten

Es gibt auch noch andere Möglichkeiten der Zusammenarbeit, wie das Beispiel der Westschweizer Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura zeigt. Diese Kantone haben mit einer Regelung vom 9. März 2001 ("Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland", Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg, Nr. 121.4) u.a. ständige Kommissionen eingerichtet, die partnerschaftliche Vorlagen vorberaten, begleiten und betreuen. Die Regelung beinhaltet Folgendes:

*aa) Ständige Kommission für Vereinbarungen über auswärtige Angelegenheiten*

*Alle Vertragskantone verfügen über eine Kommission, die sich als **ständige Kommission für Vereinbarungen über auswärtige Angelegenheiten** (Sachkommissionen in den Kantonen) ausschliesslich mit der Bearbeitung von Staatsverträgen befasst. Sie erhält die regelmässigen Aussenpolitik-Berichte ihrer Regierung zur Prüfung und legt diese dem Parlament anschliessend zur Kenntnisnahme vor. Ausserdem wird die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung neuer referendumsfähiger Verträge durch die Regierung zu den Richt- und Leitlinien für das Verhandlungsmandat vor deren Festlegung oder Änderung konsultiert. In der Folge wird die Kommission durch die Regierung über den Fortgang der Verhandlungen informiert.*

*bb) Interparlamentarische Kommission*

*Darüber hinaus wird vor einem referendumsfähigen Vertragsschluss oder einer solchen Vertragsänderung durch die betroffenen Kantone eine **Interparlamentarische Kommission** eingesetzt, bestehend aus je sieben Vertretern, die durch die Parlamente bezeichnet werden. Nach einer Einberufung zur ersten Sitzung durch die sich absprechenden betroffenen Büros, konstituiert sich die Kommission selbständig (Wahl eines Präsidiums und eines Vizepräsidiums aus verschiedenen Kantonen) und bezieht zum Ergebnis der Vertragsverhandlungen der Regierung innert angemessener Frist Stellung.*

*Spätestens bei der Unterzeichnung informieren die Regierungen die Interparlamentarische Kommission, inwieweit ihre Anliegen berücksichtigt worden sind. Die Interparlamentarische Kommission kann diese Information vor Abschluss der Arbeiten verlangen und gegebenenfalls neue Vorschläge unterbreiten. Nach der Unterzeichnung durch die Regierungen erfolgt die Ratifikation durch die Parlamente, denen die Stellungnahme der Interparlamentarischen Kommission gleichzeitig mit der Botschaft vorliegt.*

*Das Sekretariat der Interparlamentarischen Kommission befindet sich im Präsidialkanton und verwaltet die Akten. Die Kommission fällt Mehrheitsentscheide, jedoch werden die Abstimmungsresultate zu Vertragsentwürfen je Kanton separat im Protokoll vermerkt und so den Regierungen mitgeteilt.*

*cc) Interparlamentarische Aufsicht durch Kommission*

*Die Vertragskantone vereinbaren für alle Institutionen und Netzwerke, die durchschnittlich 1 Mio. Schweizer Franken Jahresbudget je Kanton übersteigen, eine koordinierte parlamentarische Kontrolle über die Institution oder das Netzwerk, beinhaltend mindestens strategische Zielsetzungen, eine mehrjährige Finanzplanung, ein Jahresbudget, eine Jahresrechnung und die Evaluation des Geschäftsergebnisses, ausgeübt durch eine vertraglich vereinbarte **Interparlamentarische Kommission** (mindestens einen jährlichen Bericht an die Parlamente).*

Ein ähnliches Konkordat für unseren Kanton mit seinen Nachbarkantonen ist allerdings nicht unbedingt erstrebenswert., Das Ratsbüro sieht darin keinen Fortschritt zur heutigen

kantonalen Zusammenarbeit: Mit der Schaffung ständiger kantonaler Kommissionen für Vereinbarungen über auswärtige Angelegenheiten wäre noch kein Austausch zwischen den Kantonen garantiert, wie dies heute bei den Ad-hoc-Begleitgruppen der Fall ist, die überkantonale agieren. Im Übrigen stehen solche ständige Kommissionen den heutigen Begleitgruppen insofern nach, als dass sie nicht unbedingt in der betreffenden Materie Bewanderte oder Interessierte vereinigen sondern über ständige Mitglieder verfügen, unabhängig vom auszuhandelnden Vertrag. Ferner ist festzuhalten, dass einer überkantonalen Zusammenarbeit auch zum heutigen Zeitpunkt nichts entgegen steht: Die (bestehenden) Sachkommissionen haben die Möglichkeit der Zusammenarbeit, wie dies in § 7 der Behördenvereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft (118.300) ausdrücklich festgehalten ist.

## V. Zu den einzelnen Fragen des Anzugs Christine Heuss

Im Folgenden sind die Begriffe IPK und IGPK nicht klar auseinandergelassen, weshalb sich die Antworten nicht strikt auf den eigentlichen Wortlaut beschränken.

### Ad 1. *Wem kann eine IPK Aufträge erteilen?*

Eine IPK ist eine Begleitgruppe ohne Auftragsrecht.

Die IGPKs können im Rahmen ihrer Oberaufsichtsfunktion Aufträge erteilen. In den Verträgen der Universität, des Kinderspitals und der Fachhochschule sind Aufträge an eine der kantonalen Finanzkontrollen explizit vorgesehen (nicht so beim Rheinhardervertrag und dem Konkordat über die Polizeischule Hitzkirch).

*Wenn ein Anliegen einer IPK über die vier Kommissionen und ihre vier Parlamente an die vier Exekutiven weitergegeben wird, kann realistisch gesehen nie ein Beschluss so gefasst werden, wie ihn die IPK ursprünglich intendierte.*

Die IPKs agieren als Begleitgruppen nicht über die Parlamente sondern stehen direkt an der Seite der vertragsaushandelnden Regierung.

Die IGPKs gelangen - mit Ausnahme der IPK FHNW und der IGPK Hitzkirch - ohne Umweg über die Sachkommissionen und Parlamente direkt an den Regierungsausschuss (vgl. unter IV.2.).

### Ad 2. *Ist eine IPK immer auch eine I-G-PK? Das heisst: nimmt sie die Funktion einer Geschäftsprüfungskommission wahr?*

Nein (vgl. unter II.1.).

### Ad 3. *Wie wird die Verankerung der IPKs in die kantonalen Parlamente geregelt? Insbesondere wie ist die Rollenverteilung zwischen den Parlamenten, den Sachkommissionen und den interkantonalen Institutionen?*

Die Mitglieder einer Begleitgruppe (IPK) sollen im Kanton Basel-Stadt von den zuständigen Sachkommissionen gestellt werden.

Die Mitglieder der IGPKs werden durch die jeweiligen Parlamente gewählt, in Basel-Stadt auf Empfehlung der beiden Oberaufsichtskommissionen und der betreffenden Sachkommission (vgl. unter IV.1.b). Für die IGPK Hitzkirch hingegen kann keine Sachkommission Mitglieder vorschlagen. Die IGPKs konstituieren sich selber, üben ihre Oberaufsichtsfunktion selbständig aus und berichten anschliessend den Parlamenten oder stellen einen Beschlussantrag. Ob sie dies direkt tun oder über die im Kanton zuständige Sachkommission, ist grundsätzlich den Kantonen überlassen. Einzig im Vertrag FHNW ist ausdrücklich festgehalten, dass die IPK FHNW die Geschäfte zu Händen der zuständigen parlamentarischen Kommissionen vorberät und diesen Bericht erstattet. Trotzdem wird dies, zumindest im Kanton Basel-Stadt, nicht so gehandhabt. In Basel-Stadt gehen die Berichte der IGPKs generell direkt ins Parlament und werden von diesem zur Kenntnis genommen.

Inhaltlich befassen sich Sachkommissionen mit Sachpolitik und arbeiten prospektiv, IGPKs hingegen üben ihre Oberaufsichtsfunktion retrospektiv aus.

*Ad 4. Wie kann eine operative Handlungsfähigkeit geschaffen werden, um ein effizientes Arbeiten und Handeln mit den Institutionen gemäss den Staatsverträgen zu ermöglichen?*

Eine IGPK nimmt die Oberaufsicht über eine Institution wahr und braucht keine operative Handlungsfähigkeit. Sie kann Empfehlungen abgeben.

*Ad 5. Wäre es sinnvoll, dass Leistungsaufträge nicht bloss zur Kenntnis genommen, sondern von den Parlamenten beschlossen werden müssen?*

Leistungsaufträge beinhalten die Ausgestaltung einer Dienstleistung, die durch den Staat abgegolten wird, und die im Kompetenzbereich der Exekutive liegt.

## **VI. Zum Anzug Helmut Hersberger**

Gemäss der Vereinbarung zwischen den Kantonen BS und BL über die Zusammenarbeit der Behörden vom 22./17. Februar 1977 (118.300) besteht heute für die Parlamente bereits die Möglichkeit zusammenzuarbeiten. So können die Kommissionen grundsätzlich regelmässig oder nach Bedarf gemeinsame Sitzungen abhalten (§6) sowie ein einzelnes Geschäft aufgrund seiner Natur oder auf Parlamentsbeschluss hin partnerschaftlich behandeln (§7). Bei einer partnerschaftlichen Behandlung kommen die in §7 Abs. 2 aufgelisteten Bestimmungen zur Anwendung. So wird ein den Kommissionen übertragenes Geschäft in der Regel gemeinsam vorberaten und anschliessend den Parlamenten getrennt aber gleichzeitig Bericht erstattet und Antrag gestellt. Bei unterschiedlichen Beschlussfassungen würden die vorberatenden Kommissionen gemeinsam einen Einigungsvorschlag ausarbeiten, den sie wiederum in ihre Parlamente tragen (§8).

Diese Möglichkeit der interkantonalen Zusammenarbeit wird heute noch nicht sehr rege genutzt. Es wäre wünschenswert, dass sich die bestehenden Sachkommissionen für einzelne, auch nicht Staatsverträge betreffende Geschäfte verstärkt absprechen.

Eine eingehendere Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Anzugs Helmut Hersberger erübrigt sich, da das Anliegen im Partnerkanton bereits vom Tisch ist, ebenso wie der in ähnlicher Richtung zielende Anzug betreffend gemeinsame Verkehrskommission BL-BS (10.5059.01, Helmut Hersberger), welcher aufgrund der Ablehnung in Baselland in Basel-Stadt bereits zurückgezogen worden ist.

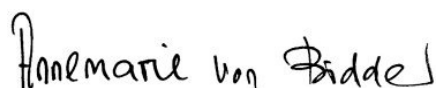
## VII. Weiteres Vorgehen

Das Büro hat die Einreichung einzelner aus dem vorliegenden Bericht resultierender Vorstösse geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass es nicht sinnvoll wäre, neue Vorstösse mit den bereits hängigen zu verknüpfen. Vielmehr seien die Anzüge Christine Heuss und Helmut Hersberger abzuschreiben und für bestehende Anliegen neue Vorstösse einzureichen.

## VIII. Antrag an den Grossen Rat

Aufgrund der gemachten Ausführungen beantragt das Büro dem Grossen Rat, die Anzüge Christine Heuss und Helmut Hersberger abzuschreiben.

Im Namen des Ratsbüros



Annemarie von Bidder  
Grossratspräsidentin